

**1117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# Bericht

## des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1052 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird**

Durch den vorliegenden Entwurf einer Rechnungshofgesetz-Novelle soll im Sinne des Art. 121 Abs. 4 B-VG eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung der durchschnittlichen Einkommen in Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich des Bundes durch den Rechnungshof geschaffen werden, ferner soll künftighin den Landtagen in gleicher Weise wie dem Nationalrat das Recht zustehen, besondere Akte der Gebarungüberprüfung durch den Rechnungshof verlangen zu können. Schließlich sollen die Regelungen über die Berichterstattung durch den Rechnungshof für den Bereich der Länder und Gemeinden neu gefaßt und damit den für den Bundesbereich geltenden Vorschriften angepaßt werden.

**Dr. Fuhrmann**  
Berichtersteller

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 15. November 1989 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Khol, Dr. Ermacora, Wabl, Dr. Neidhart, Dr. Frischenschlager, Dr. Etmayer, Dr. Blenk und des Berichterstatters sowie des den Verhandlungen beigezogenen Präsidenten des Rechnungshofes Dr. Broesigke teils einstimmig, teils mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Dr. Neidhart, Dr. Khol, Dr. Frischenschlager und Wabl vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf (1052 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 11 15

**Dr. Schranz**  
Obmann

/.

### **Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 541/1977, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

#### **„D. Einkommenserhebung**

§ 14 a. (1) Der Rechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten und ferner zusätzliche Leistungen für Pensionen, die ehemaligen Angehörigen dieses Personenkreises zukommen oder künftig noch zukommen sollen, für die beiden jeweils vorangegangenen Jahre, jedoch nach Jahreswerten getrennt, zu erheben. Für diese Erhebung gelten § 3 Abs. 2 Z 1 und § 4 Abs. 1 sinngemäß.

(2) In dem darüber dem Nationalrat zu erstattenden Bericht sind die durchschnittlichen Einkommen der genannten Personenkreise getrennt und die erbrachten zusätzlichen Leistungen für Pensionen in einer Summe für jede Unternehmung und für jede Einrichtung gesondert auszuweisen.“

2. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Rechnungshof hat auf Beschluß des Landtages oder auf Verlangen der durch Landesverfassungsgesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern eines Landtages in seinen Wirkungsbereich (Abs. 1) fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung in seinen Wirkungsbereich (Abs. 1) fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen

und das Prüfungsergebnis der Landesregierung mitzuteilen.“

3. § 15 Abs. 8 und 9 lauten:

„(8) Der Rechnungshof teilt das Ergebnis seiner Überprüfung der Landesregierung mit. Diese hat hierzu längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen.

(9) Der Rechnungshof erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, die sich auf das betreffende Land bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Landtag berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Landtag zu veröffentlichen.“

4. § 18 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Rechnungshof gibt das Ergebnis seiner Überprüfung dem Bürgermeister bekannt. Der Bürgermeister hat hierzu längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Gebarungsprüfung samt einer allfälligen Äußerung des Bürgermeisters und einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes der Landesregierung und der Bundesregierung mitzuteilen.“

5. Dem § 18 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gemeinde bezieht, spätestens bis 31. Dezember Bericht. Er hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Gemeinderat auch der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen; ferner ist dieser Bericht auch in den Bericht an den Landtag (§ 15 Abs. 9) aufzunehmen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Gemeinderat zu veröffentlichen.“

## 1117 der Beilagen

3

6. Dem § 20 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) § 14 a gilt auch für die Träger der Sozialversicherung.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Berichte gemäß Art. I Z 1 sind gemäß § 14 a des Rechnungshofgesetzes zu erstatten, auch wenn die ihnen zugrundeliegenden Erhebungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt sind.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.